



Satzung des Fonds Soziales Wien

gültig ab 1. März 2023

§ 1 Name, Rechtsform, Wirkungsbereich und Sitz des Fonds

(1) Der Fonds führt den Namen „Fonds Soziales Wien“ und wird nach dem Wiener Landes-Stiftungs- und Fondsgesetz errichtet.

(2) Der „Fonds Soziales Wien“ ist gemeinnützig und hat Rechtspersönlichkeit. Er geht nach seinen Zielsetzungen nicht über den Interessensbereich des Landes Wien hinaus und strebt nicht die Erzielung von Gewinnen an.

(3) Der Sitz des „Fonds Soziales Wien“ ist Wien.

§ 2 Ziele des „Fonds Soziales Wien“

(1) Der „Fonds Soziales Wien“ hat folgende gemeinnützige Zielsetzungen:

1. Verbesserung der Gesundheit und des Gesundheitsbewusstseins der Bevölkerung
2. Unterstützung in den sozialen Grundbedürfnissen Wohnen und Arbeit für bedürftige Menschen
3. Medizinische, psychische und soziale Beratung, Behandlung und Betreuung sowie Pflege von bedürftigen Menschen
4. Präventionsmaßnahmen zur Vorbeugung und Verhinderung bzw. Verringerung einer Bedürftigkeit
5. Rehabilitation und gesellschaftliche Integration dieser Zielgruppen

(2) Eine Bedürftigkeit im Sinne des Abs. 1 Z 2 bis 5 definiert sich insbesondere aufgrund:

1. fortgeschrittenen Lebensalters
2. einer geistigen und/oder körperlichen Behinderung
3. einer psychischen und/oder Suchterkrankung
4. einer besonderen sozialen Not- und Lebenslage



Für die
Stadt Wien

§ 3 Aufgaben des „Fonds Soziales Wien“

(1) Der „Fonds Soziales Wien“ hat insbesondere folgende Maßnahmen zur Umsetzung seiner Ziele gemäß § 2 durchzuführen:

1. Planung des Bedarfs an Angeboten und Leistungen, Erstellen von Leitlinien und Qualitätskriterien zur Durchführung der Maßnahmen
2. Organisation und Durchführung spezifischer Angebote im eigenen Geschäftsbereich bzw. durch die Vergabe von Aufträgen
3. Förderung und Koordination von Organisationen, Einrichtungen und Projekten
4. Förderung und Koordination von Maßnahmen von und für Einzelpersonen
5. Dokumentation, Evaluation - insbesondere der durchgeführten Maßnahmen und erbrachten Leistungen
6. Durchführung bzw. Initiierung von wissenschaftlichen Erhebungen, Studien, o.Ä. – Erarbeitung von Grundlagen und Entwicklung innovativer Ansätze und Strategien
7. Erstellung von Gutachten, Stellungnahmen und Empfehlungen hinsichtlich gesundheitsbezogener oder sonstiger Maßnahmen
8. Stellungnahmen und Empfehlungen von und zu Vorschlägen sowie im Begutachtungsverfahren zu Gesetzen und Verordnungen
9. Erarbeitung von Grundlagen zur Gestaltung von Strategien und Maßnahmen
10. Durchführung bzw. Koordination von konzeptionellen Maßnahmen
11. Unterstützung regionaler Vernetzungs- und Kommunikationsinitiativen
12. Aus-, Fort- und Weiterbildung im Sozial- und Gesundheitsbereich
13. Mitwirkung am nationalen und internationalen Erfahrungsaustausch, Teilnahme an Projekten und Programmen
14. Information der Öffentlichkeit

15. Veröffentlichung eines Geschäftsberichtes mindestens alle 2 Jahre

(2) Zur Geschäftstätigkeit des „Fonds Soziales Wien“ gehören auch sämtliche administrativen Tätigkeiten sowie Rechtsgeschäfte und Maßnahmen, insbesondere auch Anlagen zu errichten, zu erwerben und zu veräußern, in Bestand zu nehmen und in Bestand zu geben, die zur Erfüllung der Aufgaben erforderlich sind. Aus organisatorischen oder betriebswirtschaftlichen Gründen ist die Beteiligung oder Gründung an/von Tochtergesellschaften, -betrieben möglich; auch die Beteiligung an oder Gründung von gewinnorientierten Tochtergesellschaften ist im Rahmen der Vermögensverwaltung zulässig, sofern Gewinne aus diesen Gesellschaften vom FSW wiederum nur für gemeinnützige Zwecke im Rahmen der satzungsgemäßen Ziele und Aufgaben verwendet werden.

(3) Der „Fonds Soziales Wien“ kann für die Verwirklichung seiner Ziele und Aufgaben auch Lieferungen und sonstige Leistungen an andere abgabenrechtlich begünstigte Körperschaften, die gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke verfolgen, erbringen. Die Leistungserbringung hat ohne Gewinnerzielungsabsicht zu erfolgen und darf umfänglich im Vergleich zur übrigen Tätigkeit des „Fonds Soziales Wien“ nicht überwiegen. Zumindest einer der von der leistungsempfangenden Körperschaft verfolgten Zwecke muss in einem der vom „Fonds Soziales Wien“ verfolgten Ziele und Aufgaben Deckung finden. Dabei kann sich der „Fonds Soziales Wien“ auch Erfüllungsgehilfen/-gehilfen bedienen, insbesondere Gesellschaften im gesellschaftlichen Einflussbereich des „Fonds Soziales Wien“.

§ 4 Förderrichtlinien

(1) Förderungen nach § 3 Abs. 1 Z 3 und Z 4 werden über Antrag gewährt. Förderungswerberinnen und Förderungswerber haben sich zu verpflichten, die Überprüfung der widmungsgemäßen Verwendung von Fördermitteln zuzulassen und zu unterstützen. Nicht widmungsgemäß verwendete Mittel sind rückzuerstatten.

(2) Das Kuratorium ist für den Beschluss von Förderrichtlinien zuständig. Bei der Ausgestaltung der Förderrichtlinien ist auf die verschiedenen Arten von Förderungen sowie allenfalls vorhandene gesetzliche Vorgaben abzustellen und es sind nähere Bestimmungen zu folgenden Punkten zu treffen:

1. Persönliche und sachliche Voraussetzungen für die Gewährung von Förderungen, z.B. hinsichtlich Wohnsitz, Einkommen, Subsidiarität, etc.
2. Bedingungen, an welche die Förderung zu knüpfen ist
3. Verpflichtungen, die eine Förderungswerberin bzw. ein Förderungswerber im Fall der Gewährung von Förderungen zu übernehmen hat
4. Festlegung der Voraussetzungen für die Anerkennung von Einrichtungen als Teilnehmer im Fördersystem des „Fonds Soziales Wien“
5. Vorgabe von Qualitäts- und Effizienzmaßstäben für Förderungsmaßnahmen
6. Maßnahmen zur Qualitätssicherung und zur Evaluierung des Erfolges von Förderungsmaßnahmen
7. Arten der Förderung

§ 5 Mittel des „Fonds Soziales Wien“

Die Mittel des „Fonds Soziales Wien“ setzen sich zusammen wie folgt:

1. Dem „Fonds Soziales Wien“ ist mit unwiderruflicher Erklärung des Fondsgründers Stadt Wien vom 14. Dezember 2000 (GR-Beschluss, PR.Z. 121/00-GGS) ein Vermögen von 10.011.772 Euro (137.765.000 Schilling), in Worten zehn Millionen und elftausendsiebenhundertzweiundsiebzig Euro (einhundertsiebenunddreißig Millionen und siebenhundertfünfundsechzigtausend Schilling) gewidmet.

Der Fonds wurde mit Bescheid des Amtes der Wiener Landesregierung vom 15. Dezember 2000 (ZL MA62-II/251/00) für zulässig erklärt und stützt seinen bisherigen Rechtsbestand auf die mit Bescheid des Amtes der Wiener Landesregierung vom 31.3.2005 (ZI MA62-II/1077/05) genehmigte Satzung.

Mit Beschluss des Kuratoriums und Präsidiums vom 31.3.2022 wurde die Neufassung der Satzung beschlossen und mit Bescheid der MA 62 vom 23.1.2023 (ZI MA62-II/89907/23) genehmigt.

2. Folgedotationen der Stadt Wien

- 
3. Beiträge, Förderungen oder sonstige Zuwendungen anderer öffentlicher und privater Körperschaften sowie sonstiger öffentlicher und privater Stellen und Einzelpersonen
 4. Freiwillige Zuwendung von materiellen und immateriellen Werten, insbesondere von Geld, Gütern, Dienstleistungen, Rechten, etc.
 5. Fördermittel der EU
 6. Rückflüsse aus Forderungen und Verträgen
 7. Erträge aus dem Vermögen des „Fonds Soziales Wien“
 8. Aufnahme von Krediten
 9. Erträge und eigene Einnahmen
 10. in eine GmbH ausgegliederte Tochtergesellschaften, deren Kapitaleinkünfte ein materielles Mittel in Form der Vermögensverwaltung darstellen und mittelbar dem gemeinnützigen Zweck des FSW dienen

§ 6 Verwendung der Mittel des „Fonds Soziales Wien“

(1) Die Mittel des „Fonds Soziales Wien“ sind für die Erfüllung der gemeinnützigen Ziele (§ 2) und Aufgaben (§ 3) zu verwenden.

(2) Die Gewährung von Förderungen des „Fonds Soziales Wien“ erfolgt nach Maßgabe der dem „Fonds Soziales Wien“ zur Verfügung stehenden Mittel. Soweit gesetzlich nicht vorgesehen, besteht auf die Gewährung von Förderungen des „Fonds Soziales Wien“ kein Rechtsanspruch. Ein solcher kann auch nicht aus fortlaufenden Leistungen abgeleitet werden.

§ 7 Organe des „Fonds Soziales Wien“

Die Organe des „Fonds Soziales Wien“ sind:

1. Das Kuratorium
2. Das Präsidium
3. Die Geschäftsführung

§ 8 Das Kuratorium

(1) Das Kuratorium besteht aus mindestens sieben, höchstens zehn Mitgliedern. Die genaue Zahl wird durch Beschluss des Stadtsenates bestimmt. Ein Mitglied übt die Funktion der bzw. des Vorsitzenden, zwei weitere Mitglieder die der bzw. des 1. und 2. Stellvertreterin bzw. Stellvertreters aus.

(2) Das Kuratorium setzt sich wie folgt zusammen:

Die Stadt Wien entsendet zumindest drei Bedienstete aus dem Bereich Sozial- und Gesundheitswesen sowie zumindest je eine Bedienstete bzw. einen Bediensteten aus den Bereichen Jugendwohlfahrt, Frauenangelegenheiten, Wohnen und Finanzverwaltung. Die Entsendung erfolgt auf Vorschlag der bzw. des jeweils nach der Geschäftsgruppeneinteilung zuständigen amtsführenden Stadträtin bzw. Stadtrates durch Beschluss des Stadtsenates. Für jedes dieser Mitglieder ist ein Ersatzmitglied zu bestellen.

(3) Die bzw. der Vorsitzende und ihre bzw. seine Stellvertreterinnen bzw. Stellvertreter, die selbst Mitglieder des Kuratoriums sind, werden vom Stadtsenat auf Vorschlag der Bürgermeisterin bzw. des Bürgermeisters bestellt. Ihre Funktionsperiode beträgt 3 Jahre. Eine Wiederbestellung ist möglich.

(4) Die Kuratoriumsmitglieder gemäß Abs. 2 können von der bzw. dem Vorschlagsberechtigten jederzeit und ohne Angabe von Gründen durch schriftliche Mitteilung an die Vorsitzende bzw. den Vorsitzenden abberufen werden. Wird eine Nachfolgerin bzw. ein Nachfolger nicht binnen 4 Wochen von der bzw. dem Vorschlagsberechtigten gemäß Abs. 2 dem Stadtsenat zur Bestellung vorgeschlagen, geht das Vorschlagsrecht auf den Stadtsenat über.

(5) Das Kuratorium kann beschließen, seinen Sitzungen weitere Personen beratend beizuziehen, wobei diesen Personen kein Stimmrecht zukommt. Jedenfalls ist eine Vertreterin oder ein Vertreter des Betriebsrates beratend ohne Stimmrecht beizuziehen.

(6) Die Geschäftsführung ist verpflichtet, sämtliche erforderlichen Unterlagen zur Verfügung zu stellen und an den Sitzungen teilzunehmen.

(7) Die Mitglieder des Kuratoriums sowie zur Beratung zugezogene Expertinnen bzw. Experten üben ihre Funktion ehrenamtlich aus.

§ 9 Aufgaben des Kuratoriums

(1) Dem Kuratorium obliegt die Beschlussfassung über folgende Angelegenheiten:

1. Erlassung der Geschäftsordnung für das Kuratorium
2. Erlassung von Förderrichtlinien gemäß § 4 Abs. 2 auf Vorschlag der Geschäftsführung
3. Erteilung der Zustimmung zu den Anträgen gemäß § 12 Abs. 2 Z 3 und Z 4
4. Bestellung von Ersatzmitgliedern für die Mitglieder des Präsidiums, die (Ersatz-) Mitglieder des Kuratoriums sein müssen, auf Vorschlag der bzw. des Vorsitzenden.

(2) Dem Kuratorium obliegt weiters die Vorberatung aller Angelegenheiten, die gemäß § 12 Abs. 2 in die Zuständigkeit des Präsidiums fallen. Die Ergebnisse dieser Vorberatung sind für die Beschlussfassung des Präsidiums nicht bindend.

§ 10 Sitzungen und Beschlussfassungen des Kuratoriums

(1) Das Kuratorium wird von der bzw. dem Vorsitzenden, im Verhinderungsfall durch die Stellvertreterin bzw. den Stellvertreter in der Reihenfolge ihrer Bestellung, mindestens 2 Mal im Jahr einberufen. Sie bzw. er bestimmt den Sitzungsort oder die (teilweise) Abhaltung als virtuelle Sitzung.

(2) Das Kuratorium ist bei Anwesenheit von mindestens der Hälfte der Mitglieder oder jeweiligen Ersatzmitglieder beschlussfähig. Soweit diese Satzung nichts anderes bestimmt, werden die Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme der bzw. des Vorsitzenden (bei Verhinderung die Stimme der Stellvertreterin bzw. des Stellvertreters in der Reihenfolge ihrer Bestellung) den Ausschlag. Eine Stimmenthaltung ist zulässig.

(3) Beschlussfassungen können auch im Umlaufweg gefasst werden, wenn die bzw. der Vorsitzende (bei Verhinderung die Stellvertreterin bzw. der Stellvertreter in der Reihenfolge ihrer Bestellung) eine solche Beschlussfassung anordnet. Die Mitglieder oder Ersatzmitglieder des Kuratoriums sind verpflichtet, innerhalb der von der bzw. dem Vorsitzenden oder der von der bzw. dem Stellvertreter festgelegten

Frist ihre Stimme abzugeben. Für einen gültigen Umlaufbeschluss ist die Rückübermittlung der Beschlussbögen von mindestens der Hälfte der Mitglieder oder Ersatzmitglieder des Kuratoriums notwendig. Soweit diese Satzung nichts anderes bestimmt, werden die Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme der bzw. des Vorsitzenden (bei Verhinderung die Stimme der Stellvertreterin bzw. des Stellvertreters in der Reihenfolge ihrer Bestellung) den Ausschlag. Eine Stimmenthaltung ist zulässig.

§ 11 Das Präsidium

(1) Das Präsidium besteht aus der bzw. dem Vorsitzenden des Kuratoriums und ihrer bzw. seinem ersten und zweiten Stellvertreterin oder Stellvertreter aus dem Kuratorium.

(2) Die bzw. der Vorsitzende des Kuratoriums ist gleichzeitig Vorsitzende bzw. Vorsitzender des Präsidiums.

(3) Das Präsidium kann beschließen, zu seinen Sitzungen weitere Personen beratend beizuziehen, wobei diesen Personen kein Stimmrecht zukommt.

(4) Die Mitglieder des Präsidiums sowie zur Beratung zugezogene Expertinnen bzw. Experten üben ihre Funktion ehrenamtlich aus.

§ 12 Aufgaben des Präsidiums

(1) Dem Präsidium obliegen die Vorbereitung und Durchführung der Kuratoriumssitzungen.

(2) Dem Präsidium obliegt die Beschlussfassung über folgende Angelegenheiten:

1. Genehmigung des Budgetvoranschlages
2. Genehmigung des Jahresabschlusses
3. Änderung der Fondssatzung
4. Auflösung des „Fonds Soziales Wien“
5. Erteilung der Zustimmung zu den zustimmungspflichtigen Geschäften gemäß § 15 Abs. 4
6. Bestellung sowie Abberufung der Geschäftsführerinnen bzw. Geschäftsführer und der stellvertretenden Geschäftsführerinnen bzw. stellvertretenden

Geschäftsführer und der Abschluss und die Beendigung etwaiger Dienstverträge mit diesen Personen

- 
7. Ernennung einer Geschäftsführerin bzw. eines Geschäftsführers zur bzw. zum Vorsitzenden der Geschäftsführung sowie einer Geschäftsführerin bzw. eines Geschäftsführers zur bzw. zum stellvertretenden Vorsitzenden der Geschäftsführung
 8. Erlassung der Geschäftsordnung des Präsidiums
 9. Erlassung der Geschäftsordnung der Geschäftsführung mit der Festlegung der Geschäftsverteilung unter den Geschäftsführerinnen bzw. Geschäftsführern
 10. jährliche Bestellung einer Wirtschaftsprüferin bzw. eines Wirtschaftsprüfers (§ 14)
 11. die Aufnahme sowie Aufgabe von Geschäftszweigen gemäß dem Vorschlag der Geschäftsführung

(3) Das Präsidium kann über die in § 15 Abs. 4 genannten Geschäfte hinaus in einzelnen Angelegenheiten bzw. Geschäften von besonderer Bedeutung, für die sonst die Geschäftsführung zuständig ist, der Geschäftsführung eine begründete Weisung im Hinblick auf das weitere Vorgehen erteilen. Diese Weisungen haben schriftlich durch die bzw. den Vorsitzenden, im Verhinderungsfall durch die bzw. den stellvertretenden Vorsitzenden in der Reihenfolge ihrer Bestellung, zu erfolgen. Über erteilte Weisungen hat das Präsidium dem Kuratorium in seiner nächstfolgenden Sitzung zu berichten.

§ 13 Sitzungen und Beschlussfassungen des Präsidiums

(1) Das Präsidium wird von der bzw. dem Vorsitzenden, bei Verhinderung durch deren bzw. dessen Stellvertreter bzw. Stellvertreterin in der Reihenfolge ihrer Bestellung, mindestens 2 Mal im Jahr einberufen. Sie oder er bestimmen den Sitzungsort oder die (teilweise) Abhaltung als virtuelle Sitzung.

(2) Bei Abwesenheit werden Präsidiumsmitglieder von Ersatzmitgliedern (gemäß § 9 Abs. 1 Z 4) vertreten. Die Anwesenheit und Vorsitzführung zumindest eines gemäß

§ 8 Abs. 3 bestellten Präsidiumsmitglieds ist in jedem Fall erforderlich.

(3) Das Präsidium ist nur bei Anwesenheit aller seiner Mitglieder oder Ersatzmitglieder beschlussfähig. Beschlüsse (außer jene nach Abs. 4) werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Eine Stimmenthaltung ist unzulässig.

(4) Beschlüsse gemäß § 12 Abs. 2 Z 3 und Z 4 bedürfen der Einstimmigkeit.

(5) Beschlüsse können auch im Umlaufweg gefasst werden, wenn die bzw. der Vorsitzende, im Verhinderungsfall die bzw. der stellvertretende Vorsitzende in der Reihenfolge ihrer Bestellung, eine solche Beschlussfassung anordnet. Die Mitglieder oder Ersatzmitglieder des Präsidiums sind verpflichtet, innerhalb der von der anordnenden Person festgesetzten Frist ihre Stimme abzugeben. Für einen gültigen Umlaufbeschluss ist die Rückübermittlung der Beschlussbögen aller Mitglieder oder Ersatzmitglieder erforderlich. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst; für Beschlüsse nach Abs. 4 ist Einstimmigkeit der Mitglieder erforderlich. Eine Stimmenthaltung ist unzulässig.

§ 14 Die Rechnungsprüfung

(1) Die Wirtschaftsprüferin bzw. der Wirtschaftsprüfer wird vom Präsidium (gemäß § 12 Abs. 2 Z 10) jährlich bestellt. Wiederbestellungen sind möglich.

(2) Der Wirtschaftsprüferin bzw. dem Wirtschaftsprüfer obliegt die Prüfung des Jahresabschlusses.

§ 15 Die Geschäftsführung

(1) Die Geschäftsführung führt die Geschäfte des „Fonds Soziales Wien“, soweit diese nicht den anderen Organen vorbehalten sind, nach Maßgabe der Gesetze, der Satzung und der Geschäftsordnung der Geschäftsführung.

(2) Die Geschäftsführung hat zudem ein die Größe und das Tätigkeitsfeld des „Fonds Soziales Wien“ berücksichtigendes umfassendes Compliance-Managementsystem samt anonymer Whistleblowingsystem einzurichten und eine Compliance-Beauftragte bzw. einen Compliance-Beauftragten zu bestellen.

(3) Ihr obliegt weiters die Vorbereitung der Beschlüsse der anderen Organe des „Fonds Soziales Wien“.

(4) Die Geschäftsführung muss vor der Vornahme der nachfolgenden Geschäfte die Zustimmung des Präsidiums gemäß § 12 Abs. 2 Z 5 einholen:

1. Erwerb, Veräußerung und dingliche Belastung von Liegenschaften, deren Höhe den Wert nach § 88 Abs. 1 lit. e der Wiener Stadtverfassung um das 10-fache übersteigt
2. Abschluss eines sonstigen Zielschuldverhältnisses, wenn die Höhe der daraus entstehenden Verbindlichkeit des „Fonds Soziales Wien“ den Wert nach § 88 Abs. 1 lit. e der Wiener Stadtverfassung um das 10-fache übersteigt
3. Abschluss eines sonstigen Dauerschuldverhältnisses, wenn die jährliche Höhe der daraus entstehenden Verbindlichkeit des „Fonds Soziales Wien“ den Wert nach § 88 Abs. 1 lit. e der Wiener Stadtverfassung um das 10-fache übersteigt
4. Einleitung eines oder mehrerer Vergabeverfahren aufgrund eines Vorhabens, dessen geschätzter Gesamtauftragswert den Wert nach § 88 Abs. 1 lit. e der Wiener Stadtverfassung um das 10-fache übersteigt
5. Aufnahme von Darlehen und Krediten
6. Erwerb und Veräußerung von Beteiligungen, Gründung von Tochtergesellschaften sowie Erwerb, Veräußerung und Stilllegung von Unternehmen und Betrieben.

(5) Das Präsidium legt die Verteilung der Geschäfte unter den Geschäftsführerinnen bzw. Geschäftsführern fest und gibt der Geschäftsführung eine Geschäftsordnung. In der Geschäftsordnung können auch jene Angelegenheiten festgelegt werden, in welchen 1 Geschäftsführerin bzw. 1 Geschäftsführer für den „Fonds Soziales Wien“ alleine entscheiden darf. In der Geschäftsordnung der Geschäftsführung sind auch jene Angelegenheiten zu bezeichnen, die einer einstimmigen Entscheidung sämtlicher Geschäftsführerinnen bzw. Geschäftsführer bedürfen.

(6) Die Geschäftsführung besteht aus 3 Geschäftsführerinnen bzw. Geschäftsführern, die

vom Präsidium gemäß § 12 Abs. 2 Z 6 bestellt werden. Wiederbestellungen sind möglich.

(7) Bei vorübergehender Verhinderung einer Geschäftsführerin bzw. eines Geschäftsführers nimmt eine stellvertretende Geschäftsführerin bzw. ein stellvertretender Geschäftsführer deren bzw. dessen Aufgaben, auch hinsichtlich der Zeichnung (§ 16), wahr und hat für die Dauer der Vertretung die vollen Rechte und Pflichten einer Geschäftsführerin bzw. eines Geschäftsführers. Stellvertretende Geschäftsführerinnen und stellvertretende Geschäftsführer haben Geschäftsführerinnen und Geschäftsführer im Verhinderungsfall unabhängig von den diesen in der Geschäftsordnung zugewiesenen Geschäftsbereichen zu vertreten.

(8) Die Einberufung von Sitzungen obliegt der bzw. dem Vorsitzenden der Geschäftsführung, im Verhinderungsfall der bzw. dem stellvertretenden Vorsitzenden der Geschäftsführung, ebenso die Entscheidung über die Abhaltung als (teilweise) virtuelle Sitzung.

(9) Die Geschäftsführung ist bei Anwesenheit von mindestens 2 Geschäftsführerinnen bzw. Geschäftsführern beschlussfähig; Beschlüsse bedürfen der Zustimmung bzw. Ablehnung von mindestens 2 Geschäftsführerinnen bzw. Geschäftsführern (außer jene nach Abs. 5). Eine Stimmenthaltung ist unzulässig.

(10) Entscheidungen können auch im Umlaufweg durch die Geschäftsführung gefasst werden, wenn die bzw. der Vorsitzende, im Verhinderungsfall die bzw. der stellvertretende Vorsitzende der Geschäftsführung, eine solche Beschlussfassung anordnet. Die Geschäftsführerinnen bzw. Geschäftsführer sind verpflichtet, innerhalb der von der anordnenden Person festgesetzten Frist ihre Stimme abzugeben. Für einen gültigen Umlaufbeschluss ist die Rückübermittlung der Beschlussbögen von zumindest 2 Geschäftsführerinnen bzw. Geschäftsführer erforderlich und es bedarf der Zustimmung bzw. Ablehnung von mindestens 2 Geschäftsführerinnen bzw. Geschäftsführern. Für Beschlüsse nach Abs. 5 letzter Satz ist die Rückübermittlung der Beschlussbögen aller Geschäftsführerinnen bzw. Geschäftsführer und Einstimmigkeit erforderlich. Eine Stimmenthaltung ist in allen Fällen unzulässig.

(11) Die Geschäftsführung hat den Budgetvoranschlag für das nächstfolgende Geschäftsjahr, das mit dem Kalenderjahr identisch ist, bis spätestens 15. Dezember des laufenden Jahres zu erstellen und dem Präsidium

spätestens bis zur nächsten Sitzung zur Genehmigung vorzulegen.

(12) Die Geschäftsführung hat den Tätigkeitsbericht über die Tätigkeit des „Fonds Soziales Wien“ sowie den Jahresabschluss zu verfassen und dem Präsidium so rechtzeitig zur Genehmigung vorzulegen, dass diese bis Ende Juni des Folgejahres der Fondsbehörde übermittelt werden können. Zudem hat die Geschäftsführung dem Präsidium den Compliancebericht 1 Mal im Jahr zur Kenntnis zu bringen. Danach ist der Compliancebericht von der Geschäftsführung an die Fondsbehörde zu übermitteln.

(13) Über die Personalentwicklung im „Fonds Soziales Wien“ besteht für die Geschäftsführung gegenüber dem Präsidium eine jährliche Berichtspflicht.

(14) Die Geschäftsführung hat dem Präsidium mindestens 2 Mal im Jahr über die Geschäftstätigkeit in Sitzungen zu berichten. Unbeschadet dessen stehen dem Präsidium jederzeit Informations- und Auskunftsrechte betreffend die Geschäftstätigkeit des „Fonds Soziales Wien“ zu.

§ 16 Vertretung und Zeichnung

(1) Der „Fonds Soziales Wien“ wird unbeschadet der Zeichnungsregelungen in § 16 Abs. 2 bis Abs. 7 in allen rechtsgeschäftlichen Angelegenheiten von jedenfalls 2 Geschäftsführerinnen bzw. Geschäftsführern gemeinsam vertreten (Vier-Augen-Prinzip).

(2) Zur rechtsverbindlichen Zeichnung sind, sofern im Folgenden nicht anderes bestimmt ist, die Unterschriften von 2 Geschäftsführerinnen bzw. Geschäftsführern erforderlich. Anstelle einer Geschäftsführerin bzw. eines Geschäftsführers kann auch eine bzw. ein von 2 Geschäftsführerinnen bzw. Geschäftsführern gemeinsam beauftragte Mitarbeiterin bzw. beauftragter Mitarbeiter zeichnen. In Angelegenheiten des gewöhnlichen Geschäftsbetriebes können 2 jeweils von 2 Geschäftsführerinnen bzw. Geschäftsführern gemeinsam beauftragte Mitarbeiterinnen bzw. Mitarbeiter zeichnen. Diese Beauftragungen haben in schriftlicher Form zu erfolgen. Dazu gehören jedenfalls die in § 16 Abs. 7 genannten Angelegenheiten.

(3) Für das Eingehen von Verbindlichkeiten, deren jährliche Höhe zwei Drittel der Betragsgrenze des Wertes nach § 88 Abs. 1 lit. e der Wiener Stadtverfassung pro Geschäftsfall

nicht übersteigt, genügen die Unterschriften von 2 im Sinne von Abs. 2 beauftragten Mitarbeiterinnen bzw. Mitarbeitern.

(4) Für das Eingehen von Verbindlichkeiten, deren jährliche Höhe ein Neunundvierzigstel der Betragsgrenze des Wertes nach § 88 Abs. 1 lit. e der Wiener Stadtverfassung pro Geschäftsfall nicht übersteigt, genügt eine Unterschrift einer Geschäftsführerin bzw. eines Geschäftsführers oder die einer bzw. eines von 2 Geschäftsführerinnen bzw. Geschäftsführern gemeinsam beauftragten Mitarbeiterin bzw. Mitarbeiters.

(5) Für den Abschluss von Dienstverträgen genügt die Unterschrift einer Geschäftsführerin bzw. eines Geschäftsführers oder die einer bzw. eines von 2 Geschäftsführerinnen bzw. Geschäftsführern gemeinsam beauftragten Mitarbeiterin bzw. Mitarbeiters.

(6) Unbeschadet der Regelung des § 16 Abs. 7 kann die rechtsverbindliche Zeichnung in den Fällen des § 16 Abs. 2 bis 5 auch mittels qualifizierter elektronischer Signatur erfolgen. Ausfertigungen bzw. Ausdrücke von derart gezeichneten Dokumenten gelten als rechtsverbindlich gezeichnet, sofern auf diesen der Hinweis enthalten ist, dass es sich um ein qualifiziert elektronisch gefertigtes Dokument handelt und eine Prüfinformation enthalten ist.

(7) Bei der rechtsverbindlichen Zeichnung von Entscheidungen über Anträge von Kundinnen bzw. Kunden, der Festlegung von Kostenbeiträgen von Kundinnen bzw. Kunden und von Fördermittelfreigaben kann anstelle der Zeichnung mittels zweier Unterschriften die Zeichnung mittels einer nachvollziehbaren elektronischen Fertigung treten. Die Freigabe der elektronischen Fertigung hat nachweislich durch 2 berechnigte Personen zu erfolgen. Ausfertigungen bzw. Ausdrücke von derart gezeichneten Dokumenten gelten als rechtsverbindlich gezeichnet, sofern auf diesen der Hinweis enthalten ist, dass es sich um ein elektronisch gefertigtes Dokument handelt.

§ 17 Beirat

(1) Der Beirat wird zur direkten Information der Mitglieder des Wiener Gemeinderates eingerichtet.

(2) Die Vorsitzende bzw. der Vorsitzende der Geschäftsführung, im Verhinderungsfall die bzw. der stellvertretende Vorsitzende der

Geschäftsführung, berichtet im Beirat über die Beschlüsse des Kuratoriums und des Präsidiums.

(3) Der Beirat besteht aus der für die Dotation des „Fonds Soziales Wien“ zuständigen Stadträtin oder dem zuständigen Stadtrat, die Vorsitzende bzw. der Vorsitzende des Beirates ist, und einer vom Gemeinderat zu bestimmenden Anzahl von Mitgliedern und Ersatzmitgliedern, die jeweils mindestens zehn betragen muss.

(4) Die Mitglieder und Ersatzmitglieder werden auf die im Gemeinderat vertretenen Parteien im Verhältnis der ihnen angehörenden Gemeinderatsmitglieder nach den im § 96 Abs. 1 der Wiener Gemeindewahlordnung festgelegten Grundsätzen verteilt.

(5) Die im Gemeinderat vertretenen Parteien entsenden die Mitglieder des Beirates aus dem Kreis der aktiven Mitglieder des Gemeinderates für die Dauer der Funktionsperiode des Gemeinderates. Die Mitgliedschaft endet frühzeitig durch Rücktritt, Beendigung der aktiven Funktion im Gemeinderat bzw. durch Widerruf der entsendenden Partei.

(6) Der Beirat wird von der bzw. dem Vorsitzenden mindestens 2 Mal im Jahr schriftlich einberufen.

(7) Der Beirat kann sich eine Geschäftsordnung geben.

(8) Der Beirat kann zu seinen Sitzungen weitere Personen zu seiner Beratung beiziehen.

(9) Die Mitglieder des Beirates haben das Recht, spätestens eine Woche vor der Sitzung des Beirates schriftliche Anfragen an die Geschäftsführung zu richten.

(10) Die Mitglieder des Beirates sowie zur Beratung zugezogene Expertinnen bzw. Experten üben ihre Funktion ehrenamtlich aus.

§ 18 Auflösung des „Fonds Soziales Wien“

Bei Auflösung des „Fonds Soziales Wien“ durch Beschluss des Präsidiums mit Zustimmung des Kuratoriums und mit fondsbehördlicher Bewilligung oder durch behördliche Verfügung geht das vorhandene Fondsvermögen auf die Stadt Wien mit der Bedingung über, dass es ausschließlich für die in § 2 genannten gemeinnützigen Zwecke verwendet wird.

Lerchenfelder Straße 4
1082 Wien
Telefon +43 1 4000 89477
Fax +43 1 4000 99 89400
post@ma62.wien.gv.at
wien.gv.at/verwaltung/ma62

MA 62 – II/89907/23
„Fonds Soziales Wien“
Satzungsänderung

Wien, 22. Februar 2023

Die vorstehende geänderte Fondssatzung wurde mit Bescheid des Magistrates der Stadt Wien,
Magistratsabteilung 62 vom 23. Jänner 2023, Zahl MA 62 – II/89907/23, fondsbehördlich genehmigt.



Für die Abteilungsleiterin:

Mag. Christian Krusch

elektronisch gefertigt



Dieses Dokument wurde amtssigniert.

Information zur Prüfung des elektronischen Siegels
bzw. der elektronischen Signatur finden Sie unter:
<https://www.wien.gv.at/amtssignatur>